

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Reichenbach an der Fils e.V." (abgekürzt: CVJM Reichenbach e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Reichenbach an der Fils und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg an.

§ 2 Grundlage und Zweck

- (1) Der CVJM Reichenbach e.V. gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird. Die Mitglieder des CVJM Reichenbach e.V. versuchen, nach diesem Bekenntnis zu leben.

Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland: "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören." (Paris 1855)

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen." (Kassel 1985/2002)

- (2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer, unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet:

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Reichenbach e.V. mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische

Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

- (3) Der CVJM Reichenbach e.V. arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach an der Fils und den anderen Jugendorganisationen in der Gemeinde Reichenbach an der Fils zusammen; er hat dabei auch die ökumenische Arbeit im Blick.
- (4) Im Einzelnen erfüllt der Verein seine Aufgaben insbesondere durch:
 - a) Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zum christlichen Glauben, zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
 - b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
 - d) Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
 - e) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen durch vielfältige Informationen, Freizeitangebote und Aktionen;
 - f) Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art;
 - g) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z. B. mit Schulen);
 - h) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtliche Mitarbeitenden;
 - i) Betrieb und Führung des Vereinsheims Paul-Schneider-Haus, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
 - j) Unterstützung der Arbeit des CVJM-Weltdienstes und von Projekten in der Dritten Welt bzw. in Entwicklungsländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist auch mildtätig tätig.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für den Verein tätige Personen und Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder können eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen erhalten.

Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgt bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. § 3 Nr.26 EStG und § 3 Nr.26a EStG) durch Vorstandsbeschluss.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird nach Beratung mit dem/der Kassierer/in vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden; die Entscheidung darüber bedarf einer 2/3-Mehrheit. Bei Austritt während eines Kalenderjahres erfolgt keine anteilige Rückzahlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich, d. h. durch ein im Original unterzeichnetes Schreiben, erklärt werden muss;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen. Der Vorstand beschließt darüber mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss ist ihm/ihr schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe, Gremien, Wahlhinderungsgründe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 6),
 - der Ältestenrat (§ 7),
 - der Vorstand (§ 9)
- (2) Als Gremium zur Steuerung der inhaltlichen Arbeit des Vereins zur Erfüllung seines in § 2 beschriebenen Zwecks unterstützt das in seiner Zusammensetzung flexible Gesamtteam (§ 8) die Arbeit des Kernteams (§ 9 Absatz 2). Weitere Teams für ständige Aufgaben, wie die geistliche Ausrichtung der Arbeit, die Begleitung der Mitarbeiter/-innen, die Unterstützung der Vereinsführung im Verwaltungsbereich und die bauliche Betreuung des Paul-Schneider-Hauses, werden nach Bedarf gebildet.
- (3) Nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrats einschließlich des Kernteams sollte sein, wer mit einem anderen Mitglied verlobt oder verheiratet ist, sowie, wer mit einem anderen Mitglied in gerader oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der/Die erste Vorsitzende ist verpflichtet, einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies gilt entsprechend, wenn eine Mitgliederversammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtteams beantragt wird.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Vorstands und des Ältestenrats,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/-innen und anschließende Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) Beschluss des vom Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftsplans,
 - d) Die Entlastung des Vorstands, des Kassierers/der Kassiererinnen und der bei Entscheidungen des Vorstands in finanziellen oder anderen, grundlegenden Dingen, z. B. in den Bereichen Bau und Mitarbeitende, beschließend eingebundenen Personen.
 - e) Die Wahlen zur Besetzung folgender Ämter und Gremien aus ihrer Mitte:
 - den/die erste/n Vorsitzende/n,
 - die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - die Mitglieder des Ältestenrats,
 - den/die Kassierer/in,

- den/die Schriftführer/in für die Sitzungen des Kernteams, des Ältestenrats, des Gesamtteams und der Mitgliederversammlung,
- die Rechnungsprüfer/innen (mindestens zwei Personen).

Die Bestellung der Stellvertretung für den/die Kassierer/in und den/die Schriftführer/in erfolgt nach den Regelungen des Buchstabens f).

Die Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht ein/e Kandidat/in diese Mehrheit nicht, so ist innerhalb von 30 Tagen erneut eine Wahl durchzuführen. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Die Amtszeit für alle Ämter und Gremien beträgt drei Jahre und beginnt jeweils mit dem Monat, der auf die Wahl folgt. Ist eine erneute Wahl erforderlich, beginnt die Amtszeit mit dem Monat, der auf die Wahl folgt und endet mit der Amtszeit der in der ersten Wahl gewählten Personen. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein/e Mandatsträger/in vor Ablauf der Amtszeit aus; berät sich der Vorstand mit dem Ältestenrat hinsichtlich einer Nachwahl bis zum Ablauf der noch verbleibenden Amtszeit. Soll – z. B. wegen einer verbleibenden Amtszeit von weniger als einem Jahr – auf eine Nachwahl verzichtet werden, informiert der Vorstand die Mitglieder über das Ergebnis der Beratungen und den Grund des Verzichts.

- f) Der/die Stellvertreter/in für den/die Kassierer/in wird vom Vorstand aus der Mitte des Verwaltungsteams für die Amtszeit des Kassierers/der Kassiererin berufen. Er/sie sollte Mitglied des Vereins sein; auch sollte möglichst kein Wahlhinderungsgrund im Sinne des § 5 Absatz 3 vorliegen.

Ist der/die Stellvertreter/in des Kassierers/der Kassiererin nicht Mitglied des Vereins und muss der/die Kassierer/in länger als einen Monat vertreten werden, ist spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein/e neue/r Kassierer/in zu wählen, sofern die Amtszeit des/der zu Vertretenden nicht innerhalb von zwei Monaten endet. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist der Tag, an dem festgestellt wird, dass die Vertretungsdauer einen Monat ab Beginn der Vertretungszeit übersteigt.

Zur Vertretung des/der Schriftführer/in werden mindestens eine, wenn möglich bis zu drei Mitglieder des Gesamtteams vom Vorstand berufen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein; ein Wahlhinderungsgrund im Sinne des § 5 Absatz 3 sollte auch hier möglichst nicht vorliegen.

- g) Die Behandlung von Anträgen. Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden einzureichen.

- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher jedem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen, im örtlichen amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und im Schaukasten des Paul-Schneider-Hauses auszuhängen. Sollte die Zustellung der Einladung an ein Mitglied im Einzelfall nicht möglich oder aus einem nicht vom Verein zu vertretenden Grund nicht erfolgt sein, gilt die Veröffentlichung im örtlichen amtlichen Mitteilungsblatt ebenso wie der Aushang im Schaukasten des Paul-Schneider-Hauses als rechtsverbindliche Einladung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von allen bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern des Kernteams unterschrieben wird.

§ 7 Ältestenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung bildet zur Unterstützung des Vorstands und/oder des Kernteams zur Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten einen Ältestenrat aus ihrer Mitte. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Beratung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - Beratung des vom Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftsplans,
 - Beratung des Vorstands bei grundsätzlichen Fragestellungen des Vereins, insbesondere hinsichtlich der Vereinsstruktur und der Mitarbeiterführung sowie in Fällen des § 9 Absatz 5 Satz 6,
 - Beratung der Geschäftsordnung für Vorstand und Kernteam.
- (2) Mitglieder des Ältestenrats sind kraft Amtes der Vorstand sowie mindestens drei, jedoch höchstens fünf weitere Mitglieder. Er ist beratungsfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei gewählte Mitglieder, anwesend sind. Er tritt nach Bedarf auf Einberufung des Vorstands zusammen; er muss einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrats finden nicht öffentlich statt. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 8 Gesamtteam

- (1) Die inhaltliche Arbeit des Vereins zur Erfüllung seines in § 2 beschriebenen Zwecks wird durch das Gesamtteam verantwortlich gesteuert. Nicht zur inhaltlichen Arbeit gehören insbesondere finanziell und vereinsrechtlich relevante Fragen.
- (2) Das Gesamtteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtteams werden durch Beschluss des Vorstands in der Regel für mindestens ein Jahr berufen und leiten jeweils verantwortlich ein inhaltlich arbeitendes Team. Bei der Berufung des Gesamtteams sollen die verschiedenen Gaben und Kompetenzen sowie ein ausgewogenes Verhältnis der Vertretung von Männern und Frauen berücksichtigt werden.
- (4) Das Gesamtteam trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr, um gemeinsam mit dem Vorstand über die inhaltlichen Informationen in der Mitgliederversammlung und die Jahresplanung zu beraten. Über die Sitzungen des Gesamtteams wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (5) Die Teamleiter/innen der Teams berufen die Mitglieder ihrer Teams jeweils im Einvernehmen mit dem Mitarbeiterteam, in der Regel für ein Jahr. Bei der Berufung der Teams sollen die verschiedenen Gaben und Kompetenzen sowie ein ausgewogenes Verhältnis der Vertretung von Männern und Frauen berücksichtigt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie müssen volljährig sein. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein nach außen.
- (2) Der Vorstand bildet zusammen mit dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in das Kernteam. Kassierer/in und Schriftführer/in haben in den Vorstandssitzungen beratende Stimme und unterstützen den Vorstand in ihren Bereichen bei der Vereinsleitung.

Vorstand und Kernteam geben sich dazu in Abstimmung mit dem Ältestenrat eine Geschäftsordnung, in der auch geregelt wird, bis zu welcher Wertgrenze der Vorstand ohne Einbindung der Mitgliederversammlung für den Verein finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Forderungen begründen bzw. geltend machen kann (Bewirtschaftungsbefugnis). Die Bewirtschaftungsbefugnis für Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt grundsätzlich dem/der 1. Vorsitzenden. Durch die Geschäftsordnung können dem Vorstand oder – dann im Rahmen der durch den Wirtschaftsplan vorgesehenen Grenzen – dem/der Vorsitzenden eines inhaltlich arbeitenden Teams inhaltlich oder finanziell

eindeutig begrenzte Zuständigkeiten übertragen werden.

- (3) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins und deren Koordination verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören außerdem:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung auf Basis der Beratungen zur inhaltlichen Arbeit des Vereins im Gesamtteam,
 - b) Aufstellung der Jahresplanung,
 - c) Vorbereitung des jährlichen Wirtschaftsplans nach Beratung mit dem/der Kassierer/in und dem/der Teamleiter/in des Verwaltungsteams,
 - d) Vorbereitung der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung, gemeinsam mit dem/der Kassierer/in und dem/der Teamleiter/in des Verwaltungsteams,
 - e) Tätigkeitsberichte gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - f) Berufung der Stellvertretungen für den/die Kassierer/in und der Teamleiter/innen i.S. d. § 8 Absatz 3, jeweils nach Beratung mit dem/der Teamleiter/in des Mitarbeiterteams,
 - g) Berufung der Stellvertretung für den/die Schriftführer/in nach Beratung im Gesamtteam,
 - h) Erlass einer Datenschutzordnung
 - i) Entscheidung über Baumaßnahmen auf Basis einer zwischen dem CVJM und der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach an der Fils zu treffenden „Vereinbarung über die Zuständigkeiten des Vorstands und des Paul-Schneider-Haus-Teams zur Durchführung von Baumaßnahmen einschl. Bauunterhaltung sowie die dazu erforderliche Abstimmung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach an der Fils“.
- (4) Der/die erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands, des Kernteams und des Gesamtteams (§ 8) ein. Diese Sitzungen und die Mitgliederversammlungen werden von ihm/ihr geleitet. Er/Sie ist für die Durchführung der von diesen Gremien gefassten Beschlüsse verantwortlich. Über die Sitzungen führt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Der/die Kassierer/-in kann Beschlüssen des Kernteams widersprechen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass sie für den Verein finanziell nachteilig sind. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

Der Widerspruch muss unverzüglich angekündigt und spätestens binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Gründe

für den Widerspruch sind dem Vorstand innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung mitzuteilen, worauf dieser umgehend unter Angabe dieser Gründe eine Sitzung einzuberufen hat, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.

Ist nach Ansicht des/der Kassierer/-in auch der neue Beschluss für den Verein finanziell nachteilig, muss er ihm erneut widersprechen, und der Ältestenrat hat darüber zu beraten, ob die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss. In jedem Fall ist der Mitgliederversammlung in der auf den Beschluss folgenden Sitzung über die Ereignisse zu berichten.

- (6) Ein Mitglied des Kernteams darf an einer Entscheidung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn das Mitglied gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das Mitglied kann jedoch mitwirken, wenn trotzdem anzunehmen ist, dass sich das Mitglied deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet. Entsprechend abzuwägen ist die Mitwirkung, wenn das Mitglied, ein/e Verwandte/r ersten Grades oder seine Ehegattin/sein Ehegatte zum Beschlussorgan eines Vereins oder einer sonstigen Personenvereinigung gehört, soweit die Person dort nicht als Vertreter/-in im Interesse des Vereins mitwirkt.
- (7) Ein Mitglied, bei dem Befangenheit in Bezug auf eine Entscheidung vorliegen kann, hat dies vor Beginn der Beratungen darüber dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das Kernteam in Abwesenheit des/der Betroffenen.
- (8) Wer an einer Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen, bis das verbleibende Gremium in der Sache beraten und entschieden hat.

§ 10 Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird von dem/der gewählten Kassierer/-in geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern/innen geprüft.
- (3) Die verschiedenen Vereinsgruppen führen zur Verwaltung von Geldern, die ihnen zur Bestreitung laufender Ausgaben vom Verein zur Verfügung gestellt werden (Handvorschuss) eine eigene Kasse. Der Vorschuss ist nach den Vorgaben des Vorstands, jedoch spätestens zum Jahresende gegenüber dem /der Kassierer/-in abzurechnen.

- (4) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (5) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge;
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) §§ 2 Abs. 1 und 2 (Grundlage des Vereins) sind nur änderbar durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder sowie der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn dies mindestens 3/4 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Ev. Mauritius-Gemeinde Reichenbach an der Fils bzw. deren Rechtsnachfolger/-in zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben, soweit es nicht zur Befriedigung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt wird. Sofern sich vor Ablauf von 15 Jahren vom Tag der Auflösung an kein neuer Verein im Sinne dieser Satzung gebildet hat, fällt das verbliebene Vereinsvermögen endgültig der Ev. Mauritius-Gemeinde Reichenbach an der Fils bzw. deren Rechtsnachfolger/-in zu, die es dann nur im Sinne der Zwecke des Vereins entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zugunsten einer christlichen Jugendarbeit verwenden darf.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins wegfallen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 20.04.2012.

Mitgliederversammlung vom 20.04.2018